



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Aletsch Bahnen

### 1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche kostenpflichtige und kostenfreie Dienstleistungen und Produkte der Aletsch Bahnen. Die Aletsch Bahnen umfassen folgende Bergbahnunternehmungen mit den entsprechenden Sportanlagen:

- Aletsch Riederalp Bahnen AG (ARBAG)
- Bettmeralp Bahnen AG (BAB AG)
- Luftseilbahnen Fiesch-Eggishorn AG (LFE AG)
- 

Zusätzlich können bei Benutzung bestimmter Dienstleistungen besondere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

### 2. Fahrkarten und Skipässe

#### 2.1. Gültigkeit

Sämtliche Fahrkarten und Skipässe sind persönlich und nicht übertragbar. Sie sind nur während den publizierten Betriebszeiten gültig.

#### 2.2. Verlängerung

Skipässe 2–21 Tage können nur einmal, einen Tag nach Ablauf der Gültigkeit verlängert werden. Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 2.--.

#### 2.3. Skipass vergessen

Falls ein Inhaber seinen Skipass vergessen hat, kauft er eine neue Fahrkarte. Nach Vorweisung und erfolgter Fahrtenkontrolle des vergessenen Skipasses wird die zusätzlich gekaufte Fahrkarte an der Kasse abzüglich einer Umtriebsentschädigung von CHF 5.-- rückvergütet.

#### 2.4. Verlust oder Diebstahl

Verlorene ½-, 1- und 2-Tageskarten und Punktekarten werden nicht rückerstattet oder ersetzt. Bei Verlust oder Diebstahl aller übrigen Abonnemente wird gegen Vorweisen der Kaufquittung mit Sperrnummer einmal Ersatz geleistet. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.-- in Rechnung gestellt.

#### 2.5. Missbrauch/Fälschung

Missbräuchlich verwendete oder gefälschte Fahrkarten und Skipässe werden eingezogen. Im Gebrauch stehende, nicht zum Gebrauch taugliche Fahrkarten und Skipässe können unter Anwendung derselben Bestimmung eingezogen werden.





Der Verwender hat eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.- zu bezahlen. Zivil- oder strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

## 2.6. Umtausch/ Rückerstattung

Fahrkarten und Skipässe können nachträglich nicht in andere Fahrkarten oder Skipässe umgetauscht werden.

Bei Krankheit oder Unfall kann eine Rückerstattung frühestens ab dem 1. Hinterlegungstag und nur gegen Vorweisen eines Arzt-Attests eines Arztes aus der Region erfolgen. Für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages ist das ärztliche Zeugnis massgebend. Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 2.--. Für den Snowpass Wallis besteht kein Rückerstattungsanspruch (Möglichkeit eines Versicherungsabschlusses).

**Wird der Betrieb aufgrund schlechten Wetters oder höherer Gewalt (z.B. Lawinengefahr) ganz oder teilweise eingestellt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung seines bereits Geleisteten.**

Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Betriebeinstellungen und Pistensperrungen aus Sicherheitsgründen und infolge höherer Gewalt wie schlechten Schnee- und Witterungsverhältnissen (z.B. Wind), Lawinengefahr oder behördliche Anordnungen;
- Betriebeinschränkungen und teilweise Einstellung von Transportanlage aufgrund saisonbedingtem, reduzierten Bahnbetrieb;
- Überlastung der Transportanlagen;
- Betriebsstörungen, z.B. infolge technischer Defekte oder Stromunterbrüchen

Die Aletsch Bahnen empfehlen, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z. B. Annullationskostenversicherung, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung, Extra-Rückreise-Kosten-Versicherung usw.

## 2.7 Preis- und Leistungsänderungen

Die Aletsch Bahnen behalten sich ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen und Preise kurzfristig zu ändern sowie bei schwacher Frequenz oder schlechter Witterung einzelne Anlagen zu schliessen. Daraus entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Reduktion.





### 3. Ausschluss vom Transport

#### 3.1. Allgemein

Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn sie:

- betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen;
- sich ungebührlich benehmen;
- die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen

#### 3.2. Transporte zur Ausübung eines Sports

Sind die Witterungsbedingungen zur Ausübung des Sports ungeeignet, insbesondere bei Lawinengefahr, können Personen vom Transport zur Ausübung des Sports ausgeschlossen werden.

Weiter können Personen vom Transport zur Ausübung eines Sports ausgeschlossen werden, wenn sie unmittelbar vor dem beabsichtigten Transport Dritte gefährden und Grund zur Annahme besteht, dass sie weiterhin Dritte gefährden werden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann die Fahrkarte oder der Skipass entzogen werden.

Eine Gefährdung Dritter liegt namentlich vor, wenn die betreffende Person:

- sich rücksichtslos verhalten hat;
- einen lawinengefährdeten Hang befahren hat;
- Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet hat;
- sich den Sicherheitsanordnungen des Pisten- und Rettungsdienstes widersetzt hat.

### 4. Datenschutz

Die Aletsch Bahnen sind berechtigt Personendaten für Werbezwecke, ausschliesslich in eigener Sache zu verwenden, sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich widerspricht.

Fotodaten von Skipässen ab 3 Tagen werden 2 Tage nach Ablauf der Geltungsdauer automatisch aus dem System gelöscht.

Adress- und Fotodaten für Saison-Skipässe und Jahreskarten werden 3 Jahre nach Ablauf der letzten Verkaufsbewegung automatisch aus dem System gelöscht.





## 5. Beanstandungen, Haftung

Allfällige Schäden oder Beanstandungen der Fahrkarten- oder Skipassbesitzer sind unverzüglich dem Personal der Aletsch Bahnen zu melden. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Fahrkarten- oder Skipassbesitzer allfällige Ansprüche gegenüber den Aletsch Bahnen verloren. Soweit zulässig wird die Haftung auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

## 6. Rettungsdienst

Verunfallt der Kunde auf dem Gebiet der Aletsch Bahnen (d.h. jenem der Aletsch Riederalp Bahnen AG, der Bettmeralp Bahnen AG oder der Luftseilbahnen Fiesch Eggishorn AG) und muss deshalb der Rettungsdienst aufgeboten werden, wird dem Kunden der Aufwand des Pisten- und Rettungsdienstes zuzüglich Materialkosten gemäss den Ansätzen der Aletsch Bergbahnen in Rechnung gestellt. Kosten Dritter (z.B. Air-Zermatt, Rega, Arzt) werden direkt durch den Kunden bezahlt. Allfällige Rückerstattungsansprüche muss der Kunde gegenüber seiner Versicherung geltend machen.

## 7. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen Kunde und den Aletsch Bahnen untersteht dem schweizerischen Recht.

Gerichtsstand ist Brig, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden per 19.11.2016 in Kraft gesetzt.

